

**Friedhofsgebührensatzung
für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf
getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten
Friedhöfe**

Vom 5. Dezember 2019

(KABl. S. 583)

Vollzitat:

Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf
getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe vom 5. Dezember 2019
(KABl. S. 583), die zuletzt durch Satzung vom 5. Dezember 2023
(KABl. A Nr. 113 S. 285; 2024 A Nr. 2 S. 7) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs-einheiten	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe	1. Juni 2021	KABl. S. 262	Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3	ersetzt ersetzt angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs-einheiten	Art der Änderung
2	Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe	5. Dezember 2023	KABl. A Nr. 113 S. 285; 2024 A Nr. 2 S. 7	Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5	ersetzt ersetzt ersetzt angefügt angefügt

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf hat am 23. November 2019 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) 1Das Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantau-Münsterdorf – Friedhofswerk (FWRM) ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf. 2Für die Benutzung der vom FWRM verwalteten Friedhöfe sowie sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantau-Münsterdorf hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2

Gebührensschuldner

1Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. 2Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) 1Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. 2Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) 1Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. 2Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. 3Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) 1Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

(2) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger vorerst in Kraft.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(2) Für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstagen kann ein Zuschlag von 50 vom Hundert der jeweiligen Gebührenposition erhoben werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) „Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft¹. „Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 9. Juli 2014 außer Kraft.

(3) „Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. „Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Dezember 2019 (Az.: NK 762.02/69) kirchenaufsichtlich genehmigt.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage 1**Itzehoer Friedhöfe****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte im Rasenfeld für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	2200 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	500 €
3. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	1380 €
4. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1600 €
5. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2600 €
6. Wahlgrabstätte für Särge in Sonderlage für 25 Jahre je Grabbreite	2100 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1000 €
8. Urnenwahlgrabstätte im Feld 24 auf dem Friedhof Brunnenstraße für 20 Jahre je Grabbreite	1100 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Grabbreite	1400 €
10. Urnenwahlgrabstätte in Urnenstele für 20 Jahre je Urne	2000 €
11. Urnenwahlgrabstätte in Urnenwand für 20 Jahre je Fach für bis zu 2 Urnen	3750 €
12. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1500 €
13. Baumgrabanlage „Ringe“ als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2200 €
14. Partnergrabanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2200 €

- | | |
|---|----------|
| 15. Skulpturenanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne | 2600 € |
| 16. Mausoleum auf dem Friedhof Brunnenstraße
(bis zu 300 Urnen, 30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Belegungszeit) | 30 000 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 30 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| 2.1 eines stehenden Grabmals | 160 € |
| 2.2 eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 320 € |
| Särge über 1,20 m | 700 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 350 € |
| 3. Für eine Urnenbestattung in einer gemauerten Grabstätte | 80 € |
| 4. Grabauskleidung für eine Erdbestattung | 70 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschurne | 600 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung
(Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung) | 120 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen
(je Sarg) | 130 € |
| 3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier) | 140 € |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(für Trauervorbereitungen der Bestatter je angefangene Stunde) | 80 € |
| 5. Nutzung des Abschiedsraumes in der Kapelle Brunnenstraße | 120 € |
| 6. Für die Trauerzugbegleitung
(je Beisetzung) | 60 € |

VI. Zusätzliche Leistungen

1. Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 160 € festgelegt.

Anlage 2**Heidefriedhof Kremperheide****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	1680 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 für 15 Jahre	500 €
3. Reihengrabstätte für Urnen für 20 Jahr	950 €
4. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1400 €
5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2200 €
6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	920 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld ohne eigene Pflege für eine eingelegte Platte	1000 €
8. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	1500 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3.. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €

- | | |
|---|-------|
| Särge über 1,20 m | 700 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 350 € |
| 3. Grabauskleidung für eine Erdbestattung | 70 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne | 600 € |

Anlage 3**Friedhöfe Heiligenstedten (Julianka und Kirchfriedhof)****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	1800 €
2. Wahlgrabstätte für Säрге bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite	500 €
3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 30 Jahre je Grabbreite	2700 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1200 €
5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld	1700 €
6. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1800 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	180 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
Säрге bis 1,20 m	320 €
Säрге über 1,20 m	700 €
2. Für eine Urnenbestattung	350 €
3. Grabauskleidung für eine Erdbestattung	70 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne 600 €

Anlage 4

Friedhof St. Margarethen**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte	
für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	500 €
2. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage	
für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	2500 €
3. Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre	1500 €
4. Urnenreihengrabstätte an der Stein-Stele für 20 Jahre	1700 €
5. Urnenreihengrabstätte an der Dalben-Stele für 20 Jahre	1700 €
6. Wahlgrabstätte für Särge in Sonderlage	
für 25 Jahre je Grabbreite	1300 €
7. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld	
für 25 Jahre je Grabbreite	2500 €
8. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	
für 20 Jahre	1600 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld	
für 20 Jahre je Urne	1700 €
10. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne	
in einer Grabstätte gem. Nr. 6, 7	800 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 6 bis 9 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 30 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| eines stehenden Grabmals | 160 € |
| eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 320 € |
| Särge über 1,20 m | 900 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 450 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne | 600 € |

V. Sonstige Gebühren

Für die Benutzung des Abtraumes 50 €

Anlage 5

Friedhof Wilster**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	500 €
2. Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m 25 Jahre	1380 €
3. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen für 20 Jahre je Urne	1440 €
4. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1440 €
5. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1500 €
6. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2900 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1120 €
8. Urnenwahlgrabstätte mit Granitkanten für 20 Jahre je Grabbreite	1600 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Grabbreite	2320 €
10. Urnenwahlgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für 20 Jahre je Grabbreite	2320 €
11. Baumgrabstätte als Wahlgrab für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	2980 €
12. Rosenbeetanlage als Wahlgrab für 20 Jahre für 2 Urnen	4800 €
13. Familienbaum als Wahlgrab für 20 Jahre für 4 Urnen	

- | | |
|---|--------|
| 14. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne | 5000 € |
| a) in einer Grabstätte gem. Nr. 2, 4, 5, 7, 8 | 1000 € |
| b) in einer Grabstätte gem. Nr. 6, 9, 10 und 11 | 1400 € |

Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr die Hälfte der Gebühren gem. Nr. 4 bis 13. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4 bis 13 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 30 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| eines stehenden Grabmals | 160 € |
| eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 320 € |
| Särge über 1,20 m | 900 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 450 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschurne | 600 € |

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung 120 €
(Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung)
2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen 130 €
(je Sarg)
3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle 150 €
(ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier)

VI. Zusätzliche Leistungen

Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 60 € festgelegt.

